



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Grundordnung der Universität Hohenheim

Nr. 1429 Datum: 12.12.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Grundordnung der Universität Hohenheim

Präambel

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Hohenheim gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LHG in seiner Sitzung am 2. Februar 2022 folgende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 1. April 2022 seine Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 10 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat zu dieser Grundordnung mit Schreiben vom 29.11.2022, Az. 41-7323.1-103/14/3, gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG seine Zustimmung erteilt.

Präambel	1
Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim	3
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Namen und Siegel.....	3
§ 2 Gliederung der Universität.....	3
§ 3 Mitglieder der Universität.....	3
§ 4 Angehörige der Universität.....	3
§ 5 Zentrale Organe der Universität.....	3
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, Ansprechperson für Antidiskriminierung.....	4
§ 7 Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung.....	4
§ 8 Ehrensensorenenschaft.....	4
§ 9 Seniorprofessur.....	5
2. Unterabschnitt: Rektorat.....	5
§ 10 Namensbezeichnung und Zusammensetzung.....	5

§ 11	Findungskommission für hauptamtliche Rektorsmitglieder.....	5
§ 12	Zuständigkeit des Rektorats	6
3.	Unterabschnitt: Senat.....	6
§ 13	Organisation	6
§ 14	Mitgliedschaft.....	6
§ 15	Wahl der Senatsmitglieder.....	7
§ 16	Aufgaben.....	7
§ 17	Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität	8
4.	Unterabschnitt: Universitätsrat.....	8
§ 18	Aufgaben.....	8
§ 19	Zusammensetzung.....	8
§ 20	Findungskommission.....	8
5.	Unterabschnitt: Fakultäten.....	8
§ 21	Dekanat.....	8
§ 22	Zusammensetzung der Fakultätsräte.....	9
§ 23	Fakultätsgleichstellungsbeauftragte.....	9
Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim.....		9
§ 24	Zentrale Universitätseinrichtungen.....	10
§ 25	Nicht zentrale Universitätseinrichtungen	10
§ 26	Forschungszentren	10
§ 27	Landesanstalten.....	10
§ 28	Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM).....	10
§ 29	Institute.....	11
§ 30	Versuchsstation Agrarwissenschaften.....	11
§ 31	Hohenheimer Gärten.....	11
§ 32	Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.....	11
§ 33	Forschungsstellen	12
Abschnitt 3: Berufungsverfahren.....		12
§ 34	Berufungsverfahren.....	12
Abschnitt 4: Studierende		12
§ 35	Verfasste Studierendenschaft.....	12
§ 36	Amtszeit in Gremien.....	12
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen.....		12
§ 37	Änderung der Grundordnung.....	12
§ 38	Inkrafttreten.....	13

Abschnitt 1: Aufbau und Organisation der Universität Hohenheim

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Namen und Siegel

- (1) Die Universität trägt den Namen Universität Hohenheim.
- (2) Sie führt ein eigenes Siegel mit dem kleinen Landeswappen.

§ 2 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Hohenheim gliedert sich in drei Fakultäten:
 - Fakultät Naturwissenschaften,
 - Fakultät Agrarwissenschaften,
 - Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Fakultäten sind in Institute unterteilt.

§ 3 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität Hohenheim sind die an der Universität Hohenheim nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 LHG.
- (2) ¹Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren. ²Ihnen steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu, sofern es ihnen nicht nach § 3 Abs. 1 zusteht.

§ 4 Angehörige der Universität

- (1) ¹Angehörige oder Angehöriger der Universität Hohenheim ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG zu sein. ²Zu den Angehörigen der Universität Hohenheim zählen auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, welche nicht Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Studierende, Promovierende oder Angestellte im Sinne einer Tätigkeit gem. § 9 Abs. 1 S. 1 LHG sind.
- (2) ¹Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. ²Sie können in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken. ³Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 LHG, die bei der Universität nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 LHG und in einem Umfang von wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, haben das aktive Wahlrecht. ⁴Angehörige sind nicht wählbar. ⁵Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 5 Zentrale Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität Hohenheim sind:

1. das Rektorat gem. § 16 LHG,
2. der Senat gem. § 19 LHG,

3. der Universitätsrat als Hochschulrat gem. § 20 LHG.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, Ansprechperson für Antidiskriminierung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gem. § 4 LHG, wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Senat gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Fakultätsräte mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Ausschüssen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Sie kann sich hierbei vertreten lassen.
- (6) ¹Für jede Fakultät werden zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte bestellt. ²Näheres regelt § 22 der Grundordnung.
- (7) ¹Es wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bestellt. ²Diese oder dieser ist unabhängige/r und weisungsunabhängige/r Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die betroffenen Studierenden.
- (8) Es wird eine weisungsunabhängige Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bestellt.
- (9) Es wird eine weisungsunabhängige Ansprechperson für Antidiskriminierung für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bestellt.

§ 7 Mitwirkung bei der Gleichstellungsförderung

- (1) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss gem. § 19 Abs. 1 S. 5 LHG ein.
- (2) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Sie besteht aus jeweils zwei Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, zwei Studierenden sowie der Gleichstellungsreferentin und der Beauftragten für Chancengleichheit in beratender Funktion.
- (3) Bei der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen an der Universität Hohenheim wirkt neben der Gleichstellungsbeauftragten und den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten auch die beratende Gleichstellungskommission mit.
- (4) Für alle Gremien, Kommissionen und Ämter ist eine angemessene Vertretung von Frauen anzustreben.

§ 8 Ehrensensorenschaft

- (1) An der Universität Hohenheim kann der Titel einer „Ehrensensorin“ oder eines „Ehrensensors“ verliehen werden.
- (2) Näheres regelt eine Satzung über die Verleihung von Ehrungen.

§ 9 Seniorprofessur

- (1) Das Rektorat kann herausragenden forschungs- und/oder lehraktiven Professorinnen und Professoren, die sich um die Universität Hohenheim in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für einen Zeitraum von drei Jahren die akademische Würde einer Seniorprofessorin oder eines Seniorprofessors verleihen.
- (2) ¹Das Rektorat verleiht die akademische Würde auf Vorschlag der Fakultät oder auf eigenen Vorschlag mit Zustimmung der Fakultät. ²Die Verleihung wird dem Senat zur Kenntnis gegeben.
- (3) Näheres regelt eine Satzung zur Verleihung der akademischen Würde Seniorprofessorin oder Seniorprofessor.

2. Unterabschnitt: Rektorat

§ 10 Namensbezeichnung und Zusammensetzung

- (1) Die Universität Hohenheim wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 - die Rektorin oder der Rektor als hauptamtliche Vorsitzende oder hauptamtlicher Vorsitzender
 - die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied als weiteres hauptamtliches Mitglied,
 - vier Prorektorinnen oder Prorektoren als nebenamtliche Mitglieder.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder

- (1) ¹Zur Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder setzt die oder der Vorsitzende des Universitätsrates eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. ²Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Universitätsrats gleich viele Mitglieder des Universitätsrats und des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.
- (2) Der Findungskommission gehören an:
 - drei Mitglieder des Senats, von denen zwei Mitglieder der Wahlgruppe 1 und ein Mitglied einer der Wahlgruppen 2 - 5 gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 LHG angehören müssen,
 - drei Mitglieder des Universitätsrats (einschließlich der oder des Vorsitzenden), von denen mindestens zwei Mitglieder externe Mitglieder sein müssen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums in beratender Funktion gem. § 18 Abs. 1 S. 2 LHG,

²Die Gleichstellungsbeauftragte kann von der Findungskommission hinzugezogen werden und in diesem Fall mit beratender Stimme teilnehmen, § 4 Abs. 3 S. 3 LHG.
- (3) Die der Findungskommission angehörenden Mitglieder des Senats und des Universitätsrats werden jeweils vom Senat und dem Universitätsrat gewählt; beim Universitätsrat mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden.

- (4) ¹Für das Wahlverfahren in den Wahlgremien findet § 18 LHG Anwendung. ²Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 12 Zuständigkeit des Rektorats

Das Rektorat ist neben den in § 16 Abs. 3 Satz 2 und § 48 LHG vorgesehenen Bereichen zuständig für die

1. Beschlussfassung über Ausschreibungstexte für Professuren,
2. Beschlussfassung über die Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 13 a LHG,
3. Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 LHG.

3. Unterabschnitt: Senat

§ 13 Organisation

Für den Senat gilt die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim.

§ 14 Mitgliedschaft

- (1) Dem Senat gehören gem. § 19 Abs. 2 LHG an
 1. kraft Amtes:
 - die Rektorin oder der Rektor,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - die Gleichstellungsbeauftragte,
 2. auf Grund von Wahlen 32 stimmberechtigte Mitglieder:
 - achtzehn Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe 1 gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 1 LHG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe 2 gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 2 LHG (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe 3 gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 3 LHG (),
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe 4 gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden),
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe 5 gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 5 LHG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- (2) Von den achtzehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. Abs. 1 Nr. 2 Punkt 1 entfallen auf jede der drei Fakultäten der Universität Hohenheim sechs Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor.
- (4) Eine oder ein vom Studierendenparlament zu bestimmende Vertreterin oder zu bestimmender Vertreter kann beratend an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
- (5) Die Prorektorinnen und Prorektoren nehmen beratend an den Sitzungen des Senats teil.

- (6) Die Dekaninnen und Dekane können an den Sitzungen des Senats als beratende Mitglieder teilnehmen, soweit sie keine Wahlmitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 Punkt 1 oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind.

§ 15 Wahl der Senatsmitglieder

- (1) ¹Die Wahl der Senatsmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung der Universität Hohenheim. ²Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 1 LHG werden von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ³Mitglieder der Gruppen nach § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 2 - 5 LHG werden nach Gruppen direkt gewählt.
- (2) Für die Wahl werden auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 S. 2 LHG folgende Wahlgruppen festgelegt:
- Wahlgruppe 1:
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
 - Wahlgruppe 2:
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 - Wahlgruppe 3:
Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 a) LHG (Studierendengruppe),
 - Wahlgruppe 4:
Studierende nach § 60 Abs. 1 S. 1 b) LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden),
 - Wahlgruppe 5:
Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Wahlgruppen 1 und 5 beträgt vier Jahre, die der Wahlmitglieder der Wahlgruppe 2 beträgt zwei Jahre und die der Wahlmitglieder der Wahlgruppen 3 und 4 ein Jahr.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gem. § 19 Abs. 1 LHG.
- (2) Der Senat ist weiterhin zuständig für die
1. Einrichtung von Forschungsstellen und Forschungsdustern,
 2. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
 3. Stellungnahme zu Beschlüssen des Rektorats vor Zustimmung durch den Universitätsrat bei
 - der Errichtung und Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die wesentliche Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 5 LHG,
 - Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 LHG.
- (3) ¹Die Senatsmitglieder können schriftliche oder elektronische Anfragen gem. § 19 Abs. 3 S. 2 LHG jederzeit an die Geschäftsstelle des Senats richten, welche diese an das Rektorat weiterleitet. ²Das Rektorat gewährleistet eine Antwort in derselben Form in angemessener Zeit. ³In der Regel wird die Antwort allen Senatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. ⁴Mündliche Anfragen in den Sitzungen des Senats werden wenn möglich direkt vom Rektorat beantwortet. ⁵Wenn dies nicht

möglich ist, erfolgt eine Antwort schriftlich oder in elektronischer Form in angemessener Frist.

§ 17 Versammlung der einzelnen Mitgliedergruppen der Universität

- (1) Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Nr. 1 bis 5 LHG können Versammlungen bilden.
- (2) Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.
- (3) Die Interessen aller Promovierenden werden von einem fakultätsübergreifenden Promovierendenkonvent wahrgenommen, das Nähere regelt dessen Geschäftsordnung.

4. Unterabschnitt: Universitätsrat

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Universitätsrat trägt gem. § 20 LHG die Verantwortung für die Entwicklung der Universität Hohenheim und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats.
- (2) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Universitätsrat hat elf Mitglieder, die von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister bestellt werden.
- (2) Der Universitätsrat setzt sich aus sechs externen und fünf internen Mitgliedern zusammen.
- (3) ¹Der Universitätsrat hat eine feste Amtszeit als Kollegium von drei Jahren. ²Die Mitglieder des Universitätsrates werden für eine Amtsperiode gewählt, eine Wiederwahl ist gem. § 20 Abs. 5 S. 2 LHG zweimal möglich. ³Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist ebenfalls zweimal möglich.
- (4) Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 20 Findungskommission

- (1) ¹Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 4 LHG besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören und aus Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Universitätsrats und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (2) Die Mitglieder aus dem Senat werden von diesem gewählt.

5. Unterabschnitt: Fakultäten

§ 21 Dekanat

- (1) Dem Dekanat (Fakultätsvorstand) gehören an:
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 - eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,

- eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ bzw. „Prodekan“ führt.
- (2) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt 4 Jahre. ²Die Amtszeit der Prodekaninnen oder der Prodekane endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Das Dekanat (Fakultätsvorstand) gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Zusammensetzung der Fakultätsräte

- (1) Die Fakultäten richten jeweils einen Großen Fakultätsrat nach § 25 Abs. 3 LHG ein.
- (2) ¹Dem Großen Fakultätsrat gehören gem. § 25 Abs. 3 LHG an

1. kraft Amtes:

- die Dekanin oder der Dekan
- alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,

2. auf Grund von Wahlen:

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen ohne Berücksichtigung der Mitglieder des Dekanats über die nach § 10 Abs. 3 LHG vorgegebene Mehrheit verfügen. Diese garantierte Mehrheit darf überschritten werden.

³Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Großen Fakultätsrat beträgt ein Jahr, die der Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und die der Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.

- (3) Für die Wahl der Mitglieder gem. § 25 Abs. 3 LHG gilt § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 23 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Für jede Fakultät werden im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität zwei Fakultätsgleichstellungsbeauftragte für die Amtszeit von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Sie stehen dem Fakultätsvorstand, dem Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite.

Abschnitt 2: Einrichtungen der Universität Hohenheim

§ 24 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) ¹Zentrale Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. ²Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das über die zentralen Einrichtungen die Dienstaufsicht führt.
- (2) ¹Der Senat erlässt für die Universitätseinrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. ²Für gleichartige Einrichtungen kann der Senat die Verwaltung und Benutzung in einer gemeinsamen Verwaltungs- und/oder Benutzungsordnung regeln.
- (3) ¹Die Verwaltungs- und/oder Benutzungsordnung regelt die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. ²Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. ³Die Statusgruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung im Leitungsorgan vertreten sein.
- (4) Betriebseinrichtungen (Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum, Sprachenzentrum, Werkstätten) führen Dienstleistungen aus.

§ 25 Nicht zentrale Universitätseinrichtungen

¹Weitere, nicht zentrale wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet. ²Sie werden periodisch evaluiert.

§ 26 Forschungszentren

- (1) ¹Forschungszentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität gem. § 15 Abs. 7 LHG. ²Sie sind dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Der Senat erlässt für die Forschungszentren eine gemeinsame Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (3) ¹Einrichtung: Die Einrichtung eines Forschungszentrums erfolgt gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG durch den Senat. ²Voraussetzung ist gem. § 40 Abs. 5 S. 1 LHG ein Beschluss des Universitätsrats. ³Gem. § 40 Abs. 5 S. 3 LHG werden Forschungszentren jeweils zeitlich befristet eingerichtet. ⁴Die Befristungsdauer wird in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.
- (4) ¹Verlängerung: Ein Jahr vor Ablauf der Befristungsdauer entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektorats über die Weiterführung eines Forschungszentrums. ²Die Entscheidung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Evaluation des jeweiligen Forschungszentrums und unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung der Universität gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan.

§ 27 Landesanstalten

- (1) Einrichtungen der Universität Hohenheim sind folgende Landesanstalten:
 - Landessaatzuchtanstalt,
 - Landesanstalt für Bienenkunde,
 - Landesanstalt für Agrartechnik und Bioenergie.
- (2) Die von den Landesanstalten wahrgenommenen und zu erfüllenden Aufgaben sind gem. § 2 Abs. 8 LHG Aufgaben der Universität Hohenheim.
- (3) Der Senat erlässt für die Landesanstalten Satzungen.

§ 28 Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM)

- (1) Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) entspricht dem Informationszentrum nach § 28 LHG.

- (2) Das KIM versorgt die Universität mit Literatur und anderen Medien; außerdem koordiniert, plant, verwaltet und betreibt es Dienste und Systeme im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik.
- (3) Das KIM ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leiterin oder Leiter unmittelbar dem Rektorat untersteht.
- (4) Der Senat erlässt für das KIM sowohl eine Verwaltungsordnung als auch eine Benutzungsordnung.

§ 29 Institute

¹Die Institute sind dezentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtungen. ²Sie dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. ³Sie sind einer Fakultät zugeordnet. ⁴Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan führt die Dienstaufsicht.

§ 30 Versuchsstation Agrarwissenschaften

- (1) ¹Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist eine Universitätseinrichtung (Betriebseinrichtung) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. ²Sie ist der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, deren Dekanin oder Dekan auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Die Versuchsstation dient der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten für ihre satzungsgemäßen Aufgaben sowie die gesetzlichen Aufgaben der Universität bereitstellt.
- (3) Der Senat erlässt für die Versuchsstation eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 31 Hohenheimer Gärten

- (1) ¹Die Hohenheimer Gärten sind eine zentrale wissenschaftliche Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. ²Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.
- (2) ¹Die Hohenheimer Gärten dienen Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim, in dem sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen. ²Aufgabe ist auch die wissenschaftliche Pflege und Begleitung der Teile der Hohenheimer Gärten, die als historische Denkmäler eingestuft wurden.
- (3) Die Hohenheimer Gärten stehen der Öffentlichkeit für Bildungs- und Erholungszwecke im Rahmen der Parkordnung zur Verfügung.
- (4) Der Senat erlässt für die Hohenheimer Gärten eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 32 Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser

- (1) ¹Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Universitätseinrichtung (Betriebseinrichtung) gemäß § 15 Abs. 7 LHG. ²Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.
- (2) Sie dient der Forschung und Lehre, indem sie Versuchskapazitäten für ihre satzungsgemäßen Aufgaben bereitstellt, sowie dem Wissenstransfer.
- (3) Der Senat erlässt für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 33 Forschungsstellen

- (1) Forschungsstellen dienen originären Forschungsaktivitäten, die nach außen im Rahmen eines Programmes deutlich zu machen sind und deren geplante Forschungsarbeit aus den gegebenen Universitätsstrukturen heraus nicht geleistet werden kann.
- (2) Zur Einrichtung einer Forschungsstelle bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Rektorat durch die Leiterin bzw. den Leiter der Einrichtung, dem die Forschungsstelle zugeordnet werden soll, und eines Beschlusses durch den Senat.
- (3) Die Einrichtung einer Forschungsstelle begründet keinen Anspruch auf Ressourcen der Universität.
- (4) ¹Dem Senat steht ein Informations- und Kontrollrecht zu. ²Er kann im Einrichtungsbeschluss eine Berichtspflicht in regelmäßigen Abständen vorsehen und/oder eine zeitliche Begrenzung auf zunächst fünf Jahre festlegen.
- (5) Der Senat erlässt für die Forschungsstellen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

Abschnitt 3: Berufungsverfahren

§ 34 Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren wird in der Regel auf Vorschlag der betroffenen Fakultät durch einen Beschluss des Rektorats eingeleitet.
- (2) ¹Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung durch den Fakultätsrat. ²Sofern dieser die Zustimmung verweigert, hat die Berufungskommission einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Dem Senat werden die Berufungsvorschläge zur Stellungnahme vorgelegt.

Abschnitt 4: Studierende

§ 35 Verfasste Studierendenschaft

- (1) ¹Die an der Universität Hohenheim immatrikulierten Studierenden gem. § 65 Abs. 1 S. 1 LHG bilden die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim. ²Sie ist eine Gliedkörperschaft der Universität.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft nimmt die Aufgaben gem. § 65 Abs. 2 LHG wahr.
- (3) Das Nähere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Amtszeit in Gremien

Die Amtszeit von Studierenden gem. § 60 Abs. 1 S. 1 LHG in Universitätsgremien beträgt ein Jahr.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ in Kraft.
- (2) Die bisherige Grundordnung (Amtliche Mitteilung Nr. 1393 vom 24.02.2022) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 12.12.2022

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor